

73-070

Gebührensatzung für die Benutzung des Tierparks der Stadt Köthen (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindordnung für das Land Sachsen-Anhalt) (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Tierparks der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2009 beschlossen:

§ 1 Eintrittspreise

(1) Für die Benutzung des Tierparks werden folgende Eintrittspreise während der Öffnungszeiten erhoben, die Öffnungszeiten sind am Eingang des Tierparks ausgehängt:

1. Erwachsene:	2,00 €Tag
2. Ermäßigter Eintritt:	1,80 €Tag
3. Kinder, Jugendliche (3 bis 17 Jahre):	1,50 €Tag
4. Gruppen (ab 10 Personen)	
- pro Erwachsenem:	1,50 €Tag
- pro Kind, Jugendlichen:	1,20 €Tag
5. Jahreskarte Familien (maximal 2 Erwachsene und 3 Kinder oder Jugendliche)	35,00 €
6. Jahreskarte Einzelperson:	20,00 €
7. Hunde:	1,00 €Tag

(2) Anspruch auf den ermäßigten Eintrittspreis nach Absatz 1 Nr. 2 haben Erwachsene, soweit sie schwerbehindert, Auszubildende, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistende sind. Der Nachweis über den Anspruch auf Ermäßigung ist vom Benutzer ohne Aufforderung zu erbringen.

(3) Auf Beschluss des Stadtrates kann für die Sanierung eines genau zu benennenden Geheges ein Sanierungszuschlag von 0,50 € erhoben werden. Dieser ist von jedem Erwachsenen und bei Gruppen je erwachsenem Gruppenmitglied, von jedem Berechtigten auf ermäßigte Karten und je Hund zu bezahlen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen, erst nach Bekanntmachung kann der Zuschlag erhoben werden. Die zusätzlichen Einnahmen sind zweckgebunden für die Sanierung des Geheges zu verwenden. Nach Abschluss der Sanierung entfällt der Sanierungszuschlag.

(4) Abweichungen von den gültigen Eintrittspreisen können vertraglich geregelt werden.

§ 2
Regelung für Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehren

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen sowie der Ortswehren der Stadt Köthen (Anhalt) können den Tierpark kostenfrei benutzen. Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr hat sich gegenüber dem Kassiererpersonal des Tierparks Köthen als solches auszuweisen.

§ 3
Tierparkfeste

Bei Durchführung von Tierparkfesten durch den Tierparkförderverein gilt diese Satzung nicht. Eintrittspreise zu den Tierparkfesten, die von denen der Satzung abweichen können, werden vom Tierparkförderverein selbst erhoben.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige Person, die die unter § 1 beschriebene Leistung in Anspruch nimmt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Aushändigen der Eintrittskarte und wird mit dem Aushändigen der Eintrittskarte sofort fällig.
Für alle entrichteten Gebühren werden Eintrittskarten ausgehändigt, eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Köthen, den 02.11.2009

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2008 vom 25. April 2008)
(1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2009 vom 20.03.2009)
(2. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2009 vom 20.11.2009)